

A u s z u g

Verordnung über die Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch (VOBod)

Vom 31. Oktober 1991 (GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130)

Auf Grund des § 46 Abs. 2, des § 80 Abs. 3 Satz 1 und des § 212 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird verordnet:

§ 2 Mitglieder

(1) Der Umlegungsausschuss besteht aus der oder dem ehrenamtlichen Vorsitzenden, drei ehrenamtlichen Fachmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, die dem Gemeinderat angehören.

(2) Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen haben. Sie oder er darf weder dem Gemeinderat noch der Verwaltung der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, in der die Gemeinde Mitglied ist, angehören.

(3) Von den drei ehrenamtlichen Fachmitgliedern muss ein Mitglied

1. für den Fall, dass

a) die oder der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat, die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen haben,

b) die oder der Vorsitzende die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen hat, die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben,

2. die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder Städtebau oder einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen haben,

3. in der Grundstückswertermittlung sachverständig sein.

Die Fachmitglieder dürfen weder dem Gemeinderat noch der Verwaltung der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, in der die Gemeinde Mitglied ist, angehören.

(4) Kein Mitglied darf hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gemeinde oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, befasst sein.

(5) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses sind Vertreterinnen oder Vertreter zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind.